Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1928	Nr. 4

Inhalt:

(Nr. 13309.) Gesetz über Erweiterung des Stadtkreises Emden. Vom 18. Februar 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinden Wolthusen und Borßum werden mit Wirkung vom 1. April 1928 unter Abtrennung vom Landkreis Emden nach Maßgabe der in der Anlage 1 enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Emden vereinigt.

§ 2.

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Emden neu zu wählen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Februar 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Anlage 1

Bedingungen der Vereinigung, die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind.

I. Landgemeinde Wolthusen.

§ 1.

Mit ihrer Vereinigung mit dem Stadtkreis Emden erhält die bisherige Landgemeinde Wolthusen als Ortsteil der Stadt Emden den Namen Emden-Wolthusen.

§ 2.

Mit der Eingemeindung tritt in der Landgemeinde Wolthusen das gesamte Ortsrecht der Stadt Emden in Kraft. Die Ausdehnung der in der Stadt Emden geltenden Polizeiverordnungen hat unter Beachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Der Schlachthauszwang darf innerhalb der ersten 20 Jahre nach der Vereinigung nur insoweit angewendet werden, als es sich um Gewerbeschlachtungen handelt. Die zur Zeit der Eingemeindung in Wolthusen bestehende Art der Müllabfuhr darf vor Ablauf von 20 Jahren nicht geändert werden.

§ 3.

Die zur Zeit der Eingemeindung in der Gemeinde Wolthusen Steuerpflichtigen sowie ihre ersten Rechtsnachfolger im Erbgang zahlen, solange sie im Ortsteil Wolthusen Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb haben, bis zum Ablauf von 20 Jahren nach der Eingemeindung an gemeindlicher Grundvermögenssteuer und Gewerbesteuer nicht mehr als 100 v. H. Von den übrigen Steuern zahlen die

zur Zeit der Eingemeindung in der Gemeinde Wolthusen Steuerpflichtigen sowie ihre ersten Rechtsnachfolger im Erbgang, solange sie im Ortsteil Wolthusen Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb haben, zwei Drittel der in Emden zur Erhebung gelangenden Steuersätze.

Eine besondere Vorortsteuer darf nicht erhoben werden.

Sollte innerhalb der vorgedachten Steuern eine andere Steuerbasis eingeführt werden, so sind diese Maßstäbe sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Andere indirekte Steuern als die Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer, Schankkonzessionssteuer, Lustbarkeitssteuer, Bier- und Obstweinsteuer und Hundesteuer dürfen bis zum Ablauf von 20 Jahren nach der Eingemeindung auf den Ortsteil Wolthusen nicht ausgedehnt werden.

II. Landgemeinde Borßum.

§ 1.

Mit ihrer Vereinigung mit dem Stadtkreis Emden erhält die bisherige Landgemeinde Borßum als Ortsteil der Stadt Emden den Namen Emden-Borßum.

§ 2.

Mit der Eingemeindung tritt in der Landgemeinde Borßum das gesamte Ortsrecht der Stadt Emden in Kraft. Die Ausdehnung der in der Stadt Emden geltenden Polizeiverordnungen hat unter Beachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Der Schlachthauszwang darf innerhalb der ersten 20 Jahre nach der Vereinigung nur insoweit angewendet werden, als es sich um Gewerbeschlachtungen handelt. Die zur Zeit der Eingemeindung in Borßum bestehende Art der Müllabfuhr darf vor Ablauf von 20 Jahren nicht geändert werden.

§ 3.

Die zur Zeit der Eingemeindung in der Gemeinde Borßum Steuerpflichtigen sowie ihre ersten Rechtsnachfolger im Erbgang zahlen, solange sie im Ortsteil Borßum Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb haben, bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der Eingemeindung an Gemeindesteuern nicht mehr als 150 v. H. Zuschlag zur Grundvermögenssteuer und 100 v. H. Zuschlag zur Gewerbe- und Betriebsteuer.

Wird jedoch die eine oder andere Steuerart von der erweiterten Stadtgemeinde mit höheren Zuschlägen belastet, als sie zur Zeit der Eingemeindung bestehen, so tritt auch für den Ortsteil Borßum eine Erhöhung um die gleichen Hundertsätze ein mit der Maßgabe, daß der Höchstsatz bis zum Ablauf von 15 Jahren nach erfolgter Eingemeindung 200 v. H. Zuschlag zur Grundvermögens-, Gewerbe- und Betriebsteuer nicht übersteigen darf.

Von den übrigen Steuern zahlen die zur Zeit der Eingemeindung in der Gemeinde Borßum Steuerpflichtigen sowie ihre ersten Rechtsnachfolger nach dem Erbgang, solange sie im Ortsteil Borßum Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb haben, drei Viertel der in Emden zur Erhebung gelangenden Steuersätze.

Sollte innerhalb der vorgedachten Steuern eine andere Steuerbasis eingeführt werden, so sind diese Maßstäbe sinngemäß anzuwenden.

Eine besondere Vorortsteuer darf nicht erhoben werden.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 27 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 30. Dezember 1927 ist auf S. 450 ein Erlaß vom 19. desj. Mts., betreffend Ergänzung der unter dem 12. Mai/10. Juni 1920 erlassenen Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten oder bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, verkündet, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Januar 1928.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

2. In Nr. 5 des Preußischen Besoldungsblattes vom 30. Januar 1928 — S. 28 — ist der Runderlaß des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 24. Januar 1928 — I C 2. 716 b —, betreffend das Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3), verkündet worden. Der Erlaß ist am 31. Dezember 1927 in Kraft getreten.

Berlin, den 6. Februar 1928.

Preußisches Finanzministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1927
über die der Lausitzer Eisenbahn-Gesellschaft erteilte Genehmigung zur Änderung ihrer Firma in „Lausitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft" und zur Verlegung des Geschäftsjahrs auf das Kalenderjahr
durch die Amtsblätter der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 4 S. 9, ausgegeben am 28. Januar 1928 und der Regierung in Liegnitz Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 21. Januar 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. November 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Iserlohn für den Bau einer Verkehrsstraße von Menden nach Barendorf
durch die Sonderbeilage zum 47. Stück des Amtsblatts der Regierung in Arnsberg, ausgegeben am 19. November 1927;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1927
über die Übertragung der dem Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, durch die Erlasse vom 17. Juni 1925, 16. Juli 1925, 8. September 1926 und 8. Dezember 1926 verliehenen Enteignungsrechte auf die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin
durch die Amtsblätter der Regierung in Hannover Nr. 52 S. 289, ausgegeben am 31. Dezember 1927, der Regierung in Minden Nr. 52 S. 189, ausgegeben am 24. Dezember 1927, der Regierung in Lüneburg Nr. 51 S. 224, ausgegeben am 24. Dezember 1927, der Regierung in Stade Nr. 51 S. 167, ausgegeben am 24. Dezember 1927, und der Regierung in Kassel Nr. 51 S. 283, ausgegeben am 24. Dezember 1927;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1927
über die Genehmigung eines Zusatzes zu § 7 der Geschäftsanweisung für die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse, betreffend die Ausgabe von Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Feingold-Schuldverschreibungen,
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 21. Januar 1928;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Januar 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Ohler Eisenwerke, Theod. Pfeiffer in Ohle i. W., für die Verlegung ihrer Privatanschlußbahn in Ohle
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 14. Januar 1928;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Kassel für den Ausbau eines Landweges von Wolfsanger bis zur Provinzialgrenze bei Hann. Münden
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 5 S. 17, ausgegeben am 4. Februar 1928;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Januar 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Hannover, vertreten durch die Westharzsperrenverwaltung in Hannover, für den Bau und späteren Betrieb der Söjetalsperre
durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 5 S. 14, ausgegeben am 4. Februar 1928;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Januar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von der Station Küppersteg bis zu einer bei Ohligs zu errichtenden Schaltstation
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 4. Februar 1928;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim (Erft) für den Ausbau des Weges von Elsdorf nach Jackerath
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 5 S. 15, ausgegeben am 4. Februar 1928;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1928
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Ammoniakwerk Merseburg, G. m. b. H. in Leuna, für die Erwerbung von Grundeigentum im Kreise Merseburg und im Saalkreise, soweit es erforderlich ist
    a) für den Bau der Privatanschlußbahn von ihrem Beginn bei der Grube von der Heydt (km 0) bis zur Erreichung des Reichsbahngrundeigentums bei km 10,17 sowie ferner vom Verlassen des Reichsbahngrundeigentums westlich des Bahnhofs Rössen bis zum Eingang in das Ammoniakwerk hinter km 18,
    b) für den Bau einer 30 000 Volt-Doppelleitung längs der vorbezeichneten Privatanschlußbahn von km 1 bis 7 dieser Bahn,
    durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 4. Februar 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.